

Amtliche Bekanntmachungen

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015

Die im Sonderamtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 17. Dezember 2015, S. 280 bis 297, erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 wird aus redaktionellen Gründen wie folgt berichtigt:

Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 1 StrReinG NRW als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der fußläufigen Straßen und Straßenteile. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In Fußgängerstraßen und anderen Straßen, in denen kein selbstständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen zu beiden Seiten von 2,50 m Breite bei Fußgängerstraßen und 1,20 m Breite bei anderen Straßen als Gehweg.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Bei Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendehammer sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und, soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde, die Fahrfläche bis zu deren Mitte zu reinigen. Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendepplatz und ist den Eigentümern der anlie-

genden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendehammer eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen. Fehlt ein Wendehammer, so ist die Fahrbahn von den Vor-Kopf-Anliegern in einer Tiefe zu reinigen, die der halben mittleren Breite der Sackgasse entspricht.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist die Stadt Eigentümerin i. S. d. Abs. 1, so erfüllt sie die ihr übertragene Reinigungspflicht als hoheitliche Aufgabe.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann an seiner Stelle ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Soweit die Reinigungspflicht für Gehwege und/oder Fahrbahnen den Eigentümern obliegt, ergibt sich die Reinigungshäufigkeit aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.
- (2) In der Zeit vom 1. April bis 30. September muss die Reinigung bis 19:00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März bis 17:00 Uhr durchgeführt sein. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,20 m - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Eigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Streusalz oder andere auftauende Stoffe sollen nur verwandt werden, wenn mit abstumpfenden Streustoffen keine ausreichende Sicherheit gewährleistet wird.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zur Haltestelle gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unver-

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 1 bis 31

Ausschreibung

Seite 32

meidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (6) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (2) Ein Grundstück ist durch eine gereinigte Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Oberhausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind:
 - 1. die Grundstücksseite(n) entlang der Straße(n), durch die das Grundstück erschlossen wird (Frontlänge(n)),
 - 2. die Reinigungshäufigkeit,
 - 3. die Verkehrsbedeutung.
- (2) Grenzt ein durch eine oder mehrere Straße(n) erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der/den gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite(n) an diese Straße(n), so wird anstelle der Frontlänge(n) bzw. zusätzlich zur/zu den Frontlänge(n) die

der/den Straße(n) zugewandte(n) Grundstücksseite(n) (Hinterliegerfront(en)) zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch eine oder mehrere Straße(n) erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße(n) und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte(n) Grundstücksseite(n) auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße(n) in gerader Linie ergäbe. Wenn mehr als eine gedachte Verlängerung der Straße(n) in gerader Linie möglich ist, so wird die kürzere Seite zugrunde gelegt.

- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere zu reinigende Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück erschlossen ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der einzelnen Grundstücksseiten werden die einzelnen Frontlängen auf volle zehn Zentimeter nach unten abgerundet.

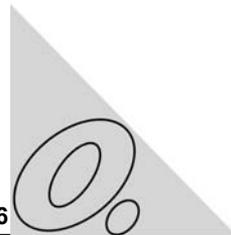
§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Der Gebührensatz wird alljährlich im Voraus durch eine besondere Satzung festgesetzt.
- 2) Bei der Reinigung der Straßen beträgt der durch Gebühren zu deckende Anteil an den Kosten für die Grundstücke, die durch diese Straße erschlossen werden, bei Straßen, die überwiegend

1. dem Anliegerverkehr dienen	86 %
2. dem innerörtlichen Verkehr dienen	75,5 %
3. dem überörtlichen Verkehr dienen	69,5 %
4. dem fußläufigen Verkehr dienen	85,5 %
- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

§ 9 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, die Veränderung innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Der Gebührenpflichtige hat Änderungen, die seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.



- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung haben die Gebührensschuldner keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder -minderung. Als vorübergehend im Sinne des Satzes 1 gilt ein Zeitraum von bis zu vier Wochen. Unterbleibt die Reinigung nicht nur vorübergehend, so kann eine Gebührenerstattung nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgen.

§ 10 Veranlagung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit der Heranziehung zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den für die Fälligkeit der Grundsteuer geltenden Vorschriften.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung der ihm gemäß §§ 2 und 3 obliegenden Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 der ihm obliegenden Winterdienstpflicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 9 Abs. 3 es unterlässt, Änderungen der Grundlagen für die Bemessung der Benutzungsgebühr der Stadt mitzuteilen.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Euro 500,- bei vorsätzlichem und mit einer Geldbuße bis zu Euro 250,- bei fahrlässigem Zuwiderhandeln gegen die genannten Bestimmungen geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015

- Straßenreinigungsverzeichnis -

Die zu reinigenden Straßen sind in diesem Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung, Reinigungshäufigkeit und Verkehrsbedeutung in Reinigungsklassen eingeteilt:

Die Reinigungsverpflichtung obliegt in der Reinigungsklasse

100, 101, 102	=	den Eigentümern für Fahrbahnen und Gehwege
110, 120, 121, 132	=	der Stadt für die Fahrbahnen und den Eigentümern für die Gehwege
192	=	der Stadt für die fußläufigen Straßen

Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen, sind in den Reinigungsklassen 100, 101, 110, 120 und 192,

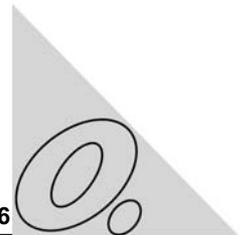
Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, sind in der Reinigungsklasse 102 und 121,

Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, sind in der Reinigungsklasse 132 erfasst.

Die Reinigungshäufigkeit beträgt in den Reinigungsklassen grundsätzlich

100, 110	=	einmal pro Woche
120, 121 101, 102	=	zweimal pro Woche
132	=	dreimal pro Woche
192	=	zwölfmal pro Woche

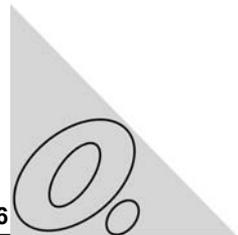
Die Radwege aller Reinigungsklassen sind zweimal pro Jahr und zusätzlich nach Bedarf zu reinigen.



Straßenverzeichnis

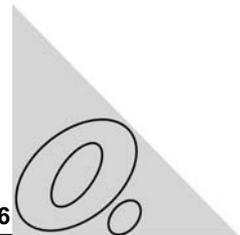
Straße	Reinigungsschlüssel		
		Am Handbruch	110
		Am Heisterkamp	100
		Am Holl	100
Aachener Straße	110	Am Kaisergarten	100
Ackerfeldstraße		Am Kreuz	100
von Anfang bis Nr. 5 u. Nr. 13/14 bis Ende	110	Am Landgraben	110
von Nr. 7 bis Nr. 11/12	100	Stichstraßen Nr. 18 - 44	100
Ackerstraße		Am Leitgraben	110
von Anfang bis Nr. 17/22	110	Am Lepkesbach	110
von Nr. 30 bis Ende	100	Am Lohbruch	100
Adlerstraße	100	von Höhenweg bis Nr.15/16	110
Adolfstraße	110	Ammerweg	100
Ahornstraße	110	Am Mühlenbach	110
Akazienstraße	110	Am Pagenkamp	100
Stichstraße Nr. 51	100	Am Ringofen	110
Aktienstraße	110	Stichstraßen	100
Albertstraße	110	Am Römerwall	110
Albrechtstraße	110	Am Ruhrufer	110
Aldekamp	110	Am Sandhügel	100
Alemannenstraße	110	Am Scharfen Knick	110
Alfredstraße	110	Amselstraße	110
Alleestraße	121	Am Spechtgraben	100
Stichstraße Nr. 51 - 69 a	110	Am Stadtgraben	121
Stichstraße Nr. 83 - 87 a	100	Am Steinberg	110
Stichstraße Nr. 135 bis 135 a	100	Am Stemmersberg	110
Almastraße	110	Am Stemmersgraben	
Alsenstraße	121	von Anfang bis Nr. 5/6 von	
Alsfeldstraße	110	Brackstraße bis Vestische Straße	110
Alstadener Straße	121	von Nr. 7/8 bis Brackstraße	100
Alsterfeld	100	Amsterdamer Straße	
Alte Heid	110	von Centroallee bis Osterfelder Straße	132
Stichstraßen Nr. 1 bis Nr. 37	100	Am Tannenbusch	110
Alte Walz	132	Stichstraßen Nr. 2 - 14	100
Altenberger Straße	110	Stichstraßen hinter Haus Nr. 8 bis 16	100
Altmarkt	121	Am Teppershof	100
Altonaer Straße	110	Am Tüsselbeck	110
Am Aldenkampshof	100	Am Uhlensterz	100
Amalienstraße	100	Am Veenteich	100
Am alten Backhaus	100	Am Vogelherd	110
Am Barchembach	110	Am Vondernsprung	100
Stichstraßen Nr. 30-46, 31-45 und		Am Walde	110
von Anfang bis Klaumer Bruch	100	Hausnummern 4 a, b, c, d, e, f	100
Am Bramscheidsgrund	100	Am Wall	110
Amboßstraße	110	Am Wehrgraben	100
Am Damm	100	von Königstraße bis Hausnummer 4	110
Am Dicken Stein	110	Am Winningshof	110
Am Dunkelschlag	110	Am Ziegelkamp	100
Am Flachskamp	100	An den Kopfweiden	100
Am Flasdiek	110	An der Hüttenbahn	100
Am Förderturm	121	An der Pannhütte	110
Stichstraßen Nr. 24 bis Nr. 26	100	von Nr. 12 bis Ende	100
Am Friedhof	100	An der Schlenke	110
Am Froschenteich	110	Stichstraßen	100
Stichstraßen Nr. 1 - 31	100	An der Tongrube	110
Am Grafenbusch	110	Stichstraße	100
Am Haferkamp	100	Andreas-Hofer-Straße	110
Am Hallenbad	110	Stichstraße Nr. 56 - 66 und von	
		Schützenstraße bis Waldmannsfeld	100

Angerstraße	110	Bebelstraße	121
Anhalterstraße		Beckstraße	110
von Anfang bis Teutoburger Straße	121	Beckerstraße	110
von Teutoburger Straße bis Nr. 23/24	110	Beeckstraße	110
von Nr. 26 bis Ende	100	Beeckerortstraße	100
Ankerstraße	110	Beerenstraße	
Stichstraßen Nr. 6 - 20, Nr. 32 - 44	100	von Anfang bis Rebenstraße	110
Annastraße	110	von Rebenstraße bis Ende	100
Annabergstraße	110	von Haus-Nr. 28 - 48	100
An St. Jakobus	110	Beerkamp	110
Antonstraße	110	Beethovenstraße	
Nr.143	100	von Anfang bis Obere Brüderstraße	110
Antoniestraße	110	von Obere Brüderstraße bis Ende	121
Antwerpener Straße	100	Behrenstraße	121
Ardesstraße	100	Benzstraße	110
Arenbergstraße	110	Bergstraße	121
Stichstraßen Nr. 4 - 12, 16 -22, 28-34	100	Stichstraße zur Bergstraße von	
Arminstraße	110	Nr. 109 bis Nr. 115 a	110
von Breilstraße bis Ende	100	Bergische Hufe	110
Arndtstraße	121	Bergmannstraße	110
Arnheimer Straße		Berliner Straße	110
von Anfang bis Nr. 27/20 a	110	Bermensfeld	110
von Nr. 29/20 b bis Ende	100	Bernadusstraße	100
Arnoldstraße	110	Bertastraße	100
Auf der Höchte	110	Bertholdstraße	110
Auf dem Horst	110	Beselerstraße	110
Nr. 11	100	Stichstraße Nr. 21 bis Nr. 33	100
Auf der Haardt	110	Biefangstraße	121
Auf der Höhe	100	Biggestraße	110
Auf der Hütung	110	Stichstraße Nr. 10 bis Nr. 34	100
Stichstraße Nr. 1 - 41	100	Bilsestraße	110
Auguststraße	100	Birkenhof	100
Augustastraße	121	Birkenstraße	110
August-Schmidt-Straße	100	von Brohm- bis Baststraße	100
Babcockallee	110	Birkhahnstraße	110
Bachstraße	110	Bismarckstraße	121
Stichstraßen 53 – 113i	100	Blattstraße	
Bachaue	100	von Brunostraße bis Nr.30/35	110
Bachsteg	100	von Flügelstraße bis Kiepenfeld	100
Backhausweg	100	Blettgensweg	100
Badenstraße	110	Bleysfeld	110
Bahnstraße	121	Stichstraßen Bleysfeld von Nr. 1 bis Nr. 43	100
Stichstraßen zur Bahnstraße: Nr. 64 - 70	110	Stichstraßen Bleysfeld von Nr. 2 bis Nr. 58	100
Stichstraßen zur Bahnstraße: Nr. 199 - 211	110	Blockstraße	121
Bahnhofstraße	121	Stichstraße HsNr. 60 bis 74	100
Teilstück von Nr. 2/11 bis Nr. 57/68:	192	Blücherplatz	100
Barbarastraße	110	Blücherstraße	121
Barmingholteener Straße		Blumbergstraße	110
von Anfang bis Nr. 32	110	Blumenstraße	110
nicht ausgebauter Teil von Nr. 34 bis Ende		Blumenthalstraße	121
und Stichstraßen Nr. 2 - 32	100	Bocholter Straße	110
Baststraße	100	Bockmühlenstraße	110
Anfang bis Borkstraße	110	Bodenstraße	100
Bauerfeld	100	Bogenstraße	110
von Schönefeld bis Nr. 105/ 130	110	Bonetstraße	110
Baustraße	110	Bonmannplatz	100
Baumberger Weg	100	Bonmannstraße	110
Baumstraße	110	Borbecker Straße	110
Bayernstraße	110		



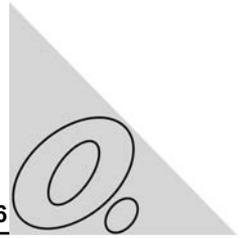
Borkstraße	110	Centroallee	132
Borkener Straße	110	Charlottenstraße	110
Bottroper Straße		Cheruskerstraße	100
von Anfang bis Bahnlinie	110	Christian-Steger-Straße	121
von Werthfeldstraße bis Ende		Christinestraße	121
einschl. Bahnhofsvorplatz	132	Christoph-Schlingensief-Straße	121
Brackstraße	110	Concordiaplatz	110
Brahmkampstraße	100	Concordiastraße	121
Brahmsweg	100	Cuxhavener Straße	100
Brammenring	110	Dachstraße	100
Brandenburger Straße	121	Dachsstraße	110
Braunschweigstraße	110	Dahlienweg	100
Breilstraße	110	Daimlerstraße	110
von Anfang bis Hausnummer 7 und 8	100	Dammstraße	110
Breitenbruch	110	Dännenkamp	110
von Nr. 20 bis Nr. 48 und 25 - 49	100	Daniel-Luft-Weg	100
Bremener Straße		Danziger Straße	121
von Anfang bis Nr. 19/20	110	Ortsfahrbahnen: von Nr. 72-80, 81-97	
von Nr. 22/29 bis Nr. 61	100	und 151-157	110
von Nr. 63 bis Ende	121	Stichstraße: Nr. 37 - 49	100
Stichstraße Nr. 62 - 74	100	Stichstraße: Nr. 51 - 73	110
Bremenkampstraße	100	Dellerheide	110
Bremerhavener Straße	100	Stichstraße Nr. 2 - 40	100
Brinkstraße	121	Derfflingerstraße	110
Stichstraßen zur Brinkstraße		Dianastraße	110
von Nr. 21 bis Nr. 27	110	Stichstraße Nr. 58 bis Postweg	100
Brögel	100	Dieckerstraße	110
Brommstraße	100	Dieckerhoffstraße	100
Broicher Straße	110	Dieningstraße	110
Bromberger Straße	110	Dienststraße	110
Nr. 1, 1a, 3 und 3a	100	Diepenbruckstraße	110
Bronkhorststraße	110	Dieselstraße	110
Haus-Nr. 22 - 56 und 29 - 59	100	Dietrich-Bonhoeffer-Straße	110
Bruchsteg	110	Dinnendahlstraße	110
Brücktorstraße	121	Dinslakener Straße	
Brüderstraße	110	von Stadtgrenze bis Am Landgraben	121
Brüder-Grimm-Weg	110	von Am Landgraben bis Wasserstraße	110
Brüsseler Straße		Dirlingsweg	110
von Centroallee bis Essener Straße	132	Dohlenstraße	110
Brunhildstraße	100	Dorotheenstraße	110
Brunostraße	110	Dorstener Straße	
Brusbachstraße	100	von Anfang bis Grenze Bottrop	132
Buchenweg	121	Orstfahrbahnen	110
Bügelstraße	110	Stichstraßen	100
Bunsenstraße	110	Dragonerstraße	110
Burgstraße		Drei Knappen	110
von Anfang bis Nr. 15/16	121	Dreilinden	121
von Am Stadtgraben bis Ende	110	Drosselstraße	110
Bürgerstraße	110	Stichstraße Nr. 8 bis Nr. 16	100
Buschstraße	110	Droste-Hülshoff-Straße	
Buschhausener Straße	132	von Anfang bis Nr. 24	110
Hausnummern 132 und 134	100	von Nr. 26 bis Ende	100
Buschheide	110	Drostenkampstraße	110
Buschkämpen	110	Druckerstraße	110
Buschmannsfeld	110	Dudelerstraße	121
Stichstraßen Nr. 22 - 36, Nr. 42 - 46		Duisburger Straße	132
50 - 54 und 41, 45, 49	100	von Nr. 64 bis Nr. 70	100
Bussardstraße	100	Dülmener Straße	110
Cäcilienstraße	110		

von Halterner Str. bis Halterner Straße	100	von Bachsteg bis Sprockstraße	100
Dümptener Heide	100	Emmericher Straße	121
Dümpferkamp	100	Emmichstraße	
Düppelstraße	121	von Anfang bis Antwerpener Straße	110
von Schwartzstraße bis Danziger Straße	100	von Antwerpener Straße bis Hühnerstraße	100
Düsselbachweg	100	Emsstraße	110
Eberescheweg	110	Emscherstraße	110
9 Stichstraßen Nr. 5 - 73		Emschertalstraße	110
2 Stichstraßen Nr. 12 - 22		Engelbertstraße	110
2 Stichstraßen Nr. 60, 80, 82		Eremitengarten	100
3 Stichstraßen Nr. 95 - 129	100	Ertfstraße	110
Ebersbachstraße	100	Erikastraße	110
Ebertplatz	110	Erlenstraße	
Haus Nr. 2 bis 8	100	von Weißensteinstraße bis Waldteichstraße	110
Ebertstraße	121	von Weißensteinstraße bis Königstraße	121
Eckstraße	110	Ernastraße	110
Edmundstraße	110	Ernststraße	100
Eduard-Berg-Platz	192	Erzstraße	110
Egelsfurthstraße		Erzbergerstraße	121
von Anfang bis Wewelstraße	100	Eschenbruchshof	110
von Nr. 49/70 bis Ende	110	Eschenstraße	110
Eibenstraße	100	Essener Straße	132
Eichstraße	110	von Haus-Nr. 259 - 283	110
Eichelkampstraße	121	Etzelstraße	110
Eichenstraße		Eugen-zur-Nieden-Ring	132
von Werthfeldstraße bis Parkplatz GHH	110	Eulenstraße	100
von Parkplatz bis Rothofstraße	100	Eupenstraße	100
Eichendorffstraße	110	Europaallee	
Stichstraße zur Eichendorffstraße von Nr. 20 - 20 b	100	von Centroatlee bis Osterfelder Straße	132
Eichsfeldstraße		Everslohstraße	100
von Anfang bis Nr. 5 und von Nr. 20/31 bis Ende	110	Ewaldstraße	110
von Nr. 7 bis 18/29	100	Fafnerstraße	110
Stichstraße Nr. 20-28, 30-38, 31-35, 37-41,		Fahnhorststraße	
43-47, 49-53	100	von Werthfeldstraße bis Ende	121
Eickelstraße	100	von Anfang bis Nr. 6/9	110
Eifeler Straße	110	Fährstraße	110
von Nr. 8-8a, 10-10a,14-14a, 18-18a, 20-20a	100	Falkestraße	110
Eigenheimstraße	110	Stichstraße Nr. 79 bis Nr. 83	100
Eimersweg	110	Falkensteinstraße	121
Einbleckstraße		Familienstraße	110
von Anfang bis Kanal	110	Fasanstraße	100
von Kanal bis Grenze Essen und		Feldstraße	110
Stichstraße Nr. 50 - 66	100	Feldhofstraße	110
Eisenheimer Straße	110	Stichstraßen	100
Eitelstraße	100	Feldmannstraße	110
Elisabethstraße	110	Ferdinandstraße	110
Elisenstraße	110	von Nr. 62/77 bis Ende	100
Elly-Heuss-Knapp-Straße	110	Fernewaldstraße	121
Elpenbachstraße	121	Fichtestraße	110
Nr. 164, 170, 176	110	Finanzstraße	121
Elsa-Brändström-Straße		von Ramgestraße bis Steinbrinkstraße	192
von Anfang bis Nr. 35/54	121	Finkenweg	
von Nr. 59/60 bis Ende	110	von Anfang bis Nr. 9	110
Elsässer Straße	192	von Wilhelmsplatz bis Parkstraße	100
Elsenbruch	110	Fischerstraße	100
Elsternstraße	110	Flachsstraße	100
Fußweg zur Falkestraße	100	Flandernstraße	110
Emdenstraße	110		
Haus-Nr. 11	100		
Emilstraße	110		
Emmastraße	110		



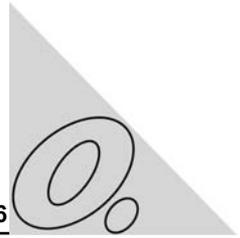
Flaßhofstraße	121	Gartenstraße	
Flensburger Straße	110	von Nr. 4/9 bis Friedrichstraße	121
Flockenfeld	110	von Friedrichstraße bis Ende	110
Stichstraße zum Flockenfeld von Nr. 115 bis Nr. 140	100	fußläufiger Teil	192
Flöz-Gretchen-Straße	100	Gärtnerstraße	110
Flöz-Herrenbank-Straße	110	Gartroper Straße	100
Stichstraße 2 - 8	110	Gehrbergstraße	100
Stichstraße 1 - 31	100	Geibelstraße	121
Flöz-Laura-Straße	110	Geitlingstraße	110
Stichstraßen Nr. 13 - 51, Nr. 32 - 38	100	Gellertstraße	110
Flöz-Matthias-Straße	110	Genter Straße	100
Stichstraßen Nr. 8 - 18, Nr. 27 - 47	100	Georgstraße	110
Flöz-Röttgersbank-Straße Nr. 47	110	Haus-Nr. 11 - 21	100
Flugstraße	110	Gerdastraße	110
von Anfang bis Bruchsteg	110	Gerichtstraße	121
von Bruchsteg bis Ende	100	Germaniaweg	100
Flügelstraße	121	Gertrudstraße	110
Flurstraße	110	Gewerkschaftsstraße	121
Föhrenstraße	100	Giesbertstraße	110
Forststraße	110	Stichstraße von Nr. 6 a - 8 d	100
Stichstraßen Nr. 27 - 37	100	Gildenstraße	121
Försterstraße	110	Ginsterweg	110
Forsterbruchstraße	100	Girondelle	110
Forsthofstraße	110	Stichstraße Nr. 46, Nr. 50 - 58	100
Frankenstraße	110	Stichstraßen Nr. 6 - 14	100
Franzstraße	110	Glasstraße	100
Franzenkamp	110	Glockenstraße	110
Franzosenstraße	110	Glückaufstraße	110
Franz-Schröer-Weg	100	Goebenstraße	121
Freiherr-vom-Stein-Straße	121	Goerdelerstraße	110
Freiligrathstraße	110	Goethestraße	110
Freitagsfeld	110	Goliathstraße	110
Stichstraßen Nr. 2 - 12	100	Gotenstraße	100
Friedensplatz	192	Gottfriedstraße	100
Friedensplatz 1	121	Grabenstraße	100
Friedenstraße	121	Grafenstraße	110
Friedhofstraße	110	Graf-von-der-Mark-Straße	110
Friedrichstraße	121	Graf-Zeppelin-Straße	110
Friedrich-Karl-Straße	121	Graßhofstraße	121
Friedrich-List-Straße	121	Stichstraße von Nr. 101-109	100
Friedrich-Wilhelm-Wiegand-Str.	100	Graudenzer Straße	110
Friesenstraße	132	Gravestraße	110
von Nr. 11 bis Nr. 25	110	Greenstraße	121
von Nr. 18 bis Nr. 40	110	Greifswalder Straße	110
von Nr. 152 bis Nr. 160	100	Grenzstraße	121
Frintroper Straße	110	Grenzwehr	110
Stichstraßen zur Frintroper Straße v. Nr. 34 bis Nr. 40	100	Grevenstraße	110
von Nr. 93 bis Nr. 103	110	Grielsheimer Straße	110
Fröbelpfad	110	Grillostraße	
Fuhlenbrockstraße	110	von Anfang bis Ebertstraße	121
Stichstraßen Nr. 13 - 19, Nr. 31 - 37	100	von Ebertstraße bis Ende	110
Fuldastraße	110	Grimmstraße	100
Fürstenstraße		Großer Markt	121
von Anfang bis Nr. 65/66 und		Grothestraße	120
von Nr. 79/86 bis Ende	110	Grubenstraße	110
von Nr. 67/77 bis Nr. 68/84	100	Grünstraße	
Gabelstraße	110		

von Anfang bis Nr. 45	100	Heidstraße	110
von Nr. 47 bis Nr. 57	110	Heiderhöfen	110
Grüne Aue	100	Stichstraße 108 a - 116 b	100
Grüner Winkel	110	Heiermannsfeld	110
Grundstraße	110	Heimstraße	100
Gudrunstraße	100	Heimbauweg	110
Günther-Büch-Straße	100	Heimfriedweg	110
Gundlachstraße	110	Heinestraße	121
Gustavstraße	110	Heinrichstraße	100
Gustav-Adolf-Straße	100	Heinrich-Lersch-Straße	100
Gute Straße	110	Heinz-Schleußer-Straße	110
Gutenbergstraße	121	Helenenstraße	110
von Hermann-Albertz-Straße bis Grenzstraße	100	Hellberg	110
Güterstraße	110	Hellstraße	110
Gymnasialstraße	110	Helmholtzstraße	121
Habichtstraße	100	Henry-Dunat-Weg	100
Hafenstraße	110	Henselstraße	121
Stichstraßen Nr. 13 - 41, Nr. 14 - 44 a	100	Herbertstraße	110
Hagedornstraße		von Anfang bis Nr. 8/9	100
von Anfang bis Nr. 64/75	110	Herbert-Mösle-Weg	100
von Roßbachstraße bis Ende und		Herderstraße	110
Stichstr. Nr. 25 a - 31 a	100	Hermannstraße	110
Hagelkreuzstraße	110	Hermann-Albertz-Straße	121
Hagenstraße	110	Stichstraße Nr. 226 - 230	100
Häherstraße	110	Hermannstadtstraße	110
Hahnenstraße	110	Stichstraßen und von Hertastraße bis Ende	100
Haldenstraße		Heroldstraße	110
von Anfang bis Nr. 70/77	110	von Anfang bis 4/13	100
von Nr. 79 bis Ende	100	Hertastraße	110
Hallerbachstraße	110	Herzogstraße	110
Halterner Straße	100	Stichstraßen Nr. 69 - 89 b,	
von Nr. 28/37 bis Nr. 45	110	Nr. 96 - 124, Nr. 129 - 177	100
Hamborner Allee	110	Hessenstraße	110
Hamburger Straße	110	Hiberniastraße	110
von Obere Brüderstraße bis Ende	121	Hiesfelder Straße	121
Stichstraße Nr. 47 - 47A	110	von Nr. 101/106 bis Nr. 105/112 und	
Hammerstraße	100	von Nr. 202 bis 210	110
Handbachstraße	110	von Nr. 114 bis 118	100
Hanielstraße	100	Hildegardstraße	110
Hansastraße	110	Hilgenberg	110
Hans-Sachs-Straße	121	Hinterstraße	100
Harkortstraße	121	Hirschstraße	100
Harpener Straße	110	Hirschkampstraße	121
Hartmannstraße	121	Hirtenstraße	110
Stichstraße 81 - 85 a	100	Hochstraße	110
Hartmannsweilerstraße	110	Hofstraße	110
Hasenstraße	110	Stichstr. Nr. 41, 45, 46, 48, 49,	
Hattinger Straße	110	50, 55, 60, 62, 68, 70, 76, 78	100
Haus Nr. 16, 18	100	Hoffmannstraße	100
Hauerweg	100	Hoffnungstraße	110
Hauffweg	110	Höfmannstraße	110
Hausbergstraße	110	Hohe Straße	
Hausmannsfeld	110	v. Erzberger Straße bis Matzenbergstraße	
Havensteinstraße	121	(gerade Hausnummern)	110
Hegelstraße	110	(ungerade Hausnummern)	100
Hegerfeldstraße		von Matzenbergstraße bis Hartmannstraße	100
von Anfang bis Leuthenstraße	100	Höhenweg	121
von Nr. 41/42 bis Ende	110	Stichstraße Nr. 67 a - 69	100



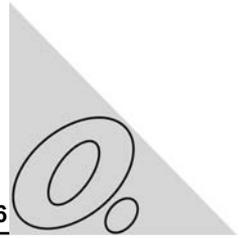
Hoher Ring	110	Im Hüttenbusch	100
Haus Nr. 13-27, 24-38, 45, 44-54	100	Im Kreuzfeld	110
Holderstraße	110	Immenstraße	100
Holsteinstraße	100	Imhöfchen	100
Holtener Marktplatz	110	Im Lekkerland	110
Holtener Straße	121	Im Lipperfeld	110
Holtkampstraße	121	Im Quellgrund	100
Holtstegstraße		Im Sande	100
von Nr. 18-30, 9-35 und von Graßhofstr. bis Stadtgrenze	100	Im Steinhaidchen	110
Holtstegstr. von Nr.32-82, Nr.37-79 und von Nr. 52-70a inkl. Wendehammer	110	Im Streb	100
Holzstraße	110	Im Torfveen	110
Hombberger Straße	100	Stichstraßen zum Torfveen von Nr. 2 bis Nr. 36	100
Hönnestraße	110	Im Waldteich	100
Horststraße	100	Im Wiedemhof	121
Hospitalstraße	110	In den Matskämpen	100
Hubertusstraße	110	In der Emscherau	110
Hufstraße	110	Stichstraße Nr. 33, 34, 36, 38	100
Hügelstraße	110	In der Heide	100
Stichstraßen zur Hügelstraße von Haus.-Nr. 68 a bis Nr. 68 n und von Nr. 70 a bis Nr. 70 o	110	In der Loh	100
Hugostraße	100	In der Sandgathe	110
Hugo-Rasch-Straße	110	In der Wies	100
Stichstraßen Nr. 2 - 20, 81 - 105	100	Industriestraße	110
Hühnerstraße	100	Ingelstraße	110
von Emmericher Straße bis Genterstraße	110	Ingridstraße	110
Hühnerheidestraße	100	Inselstraße	110
Hülskathstraße		Jacobistraße	110
von Haus-Nr. 1 bis 27 und 4 bis 18 von Haus-Nr. 24 bis 30 und 41 bis 71	110	Jagdstraße	100
Humboldtstraße	100	Jägerstraße	121
Hünenbergstraße	121	Stichstr. Nr. 155 b, Nr. 183 - 207, Nr. 153 bis 163 und Nr. 195 bis 197	110
von Hirschkampstraße bis Grenze Dinslaken Stichstraße von Nr. 74 bis Nr. 102	100	Nr. 52 a bis 52 c	100
Hunsrückstraße	110	Jahnstraße	110
Hünxer Straße	110	Jakobstraße	110
Husumer Straße	110	Jakob-Plum-Straße	110
Hüttestraße	110	Johanniterstraße	110
von Nr. 18 bis Nr. 28	100	Johann-Schäfer-Straße	110
von Nr. 31 bis Nr. 41	100	Johann-Tombers-Straße	100
Hütterhaardt	100	Johannes-Kampert-Straße	100
Huyssenstraße	100	Johannes-Roll-Weg	100
Illisstraße	110	John-Lennon-Platz	100
Im Brahmhof	121	Josefstraße	110
Im Bremerbusch	100	Joseph-Haydn-Weg	100
Im Erlengrund	110	Julius-Brecht-Anger	100
Im Fuhlenbrock		Kaisersfeld	110
nur ungerade Hausnummern (Oberhausener Gebiet)	110	Stichstraßen Nr. 71 - 95	100
Stichstraße von Nr. 5 bis Nr. 9 c	100	Kalkstraße	100
Im Gemeindegrund	110	Kallen	110
Stichstraße Nr. 1 - 53	100	Kampstraße	110
Im Handbachtal	110	Stichstraßen Nr. 39 bis Nr. 53	100
Stichstraßen	100	Stichstraße Nr. 58 bis Nr. 60c (Sackgasse)	100
Im Heeck	121	Kanalstraße	110
Im Heidefeld	100	Kantstraße	192
Im Heidesiepen	100	Kapellenstraße	121
		Kaplan-Küppers-Weg	110
		Kaplan-Mertens-Weg	100

Karl-Steinhauer-Straße	110	Kleiststraße	
Karlstraße	110	von Anfang bis Nr. 17 bzw. 18 von Seilerstr. bis Nr. 19/22	110 100
Kärntener Straße	110	Klopstockstraße	110
Karolinenstraße	110	Klörenstraße	110
Kastanienweg	110	Klosterhardter Straße	110
Kastellstraße	110	Klosterstraße	120
Katharinenstraße	110	Kluckstraße	110
Kathstraße	100	Stichstraße Nr. 35 bis Nr. 71 Stichstraße Nr. 1 bis Nr. 7	100 100
Katzenbruch	110	Knappenstraße	121
Kellenbergstraße	110	Kniestraße	110
Keltenstraße	110	Koburger Straße	110
Kempener Straße		Kolberger Straße	
von Oranienstraße bis Krefelder Straße	100	von Anfang bis Nr. 44	110
von Schmachendorfer Straße bis Krefelder Straße	110	von Nr. 46 bis Aisfeldstraße	100
Kempkenstraße	110	von Aisfeldstraße bis Jägerstraße	110
Kettelerstraße		Kolkmannstraße	110
von Anfang bis Nr. 20/23	121	Kolpingstraße	121
von Nr. 22/27 bis Ende	110	Königsberger Straße	110
Kettwiger Straße	110	Stichstraßen Nr. 18 - 42	100
Kewerstraße		Königshardter Straße	
von Anfang bis Solbadstraße	121	von Anfang bis Hartmannstraße	121
von Solbadstraße bis Nr. 147/162	110	von Hartmannstraße bis Ebersbachstraße	110
von Nr. 149/164 bis Ende	100	von Nr. 226,233 bis Ende	100
Kickenbergstraße	110	Stichstraße Nr. 127 - 137	100
Kiebitzstraße	100	Königstraße	121
Kiefernstraße		Konrad-Adenauer-Allee	132
von Buchenweg bis Auf der Haardt	110	Konradstraße	110
von Walsumermarkstr. bis Auf der Haardt	100	Kooksweg	100
Kieler Straße	100	Kopernikusstraße	110
Kiepenfeld	110	Haus Nr. 1 - 11, 55 - 61	100
Kiesstraße	110	Köperstraße	110
Kiesweg	100	Sackgasse von Nr. 14 bis Nr. 18/17 bis 19	100
Kirchstraße	121	Koppenburgstraße	110
Kirchhellener Straße	121	von Waisenhausstraße bis Nr. 28	100
Verbindungsstraße von Fernewaldstraße zur Kirchhellener Str.	100	Körnerstraße	121
Kirchhofstraße	110	Köstersfeld	110
Kiwittenberg		Stichstraßen Nr. 1 - 21 und Nr. 26 - 60	100
von Anfang bis Nr. 15/16	100	Kottenstraße	
von Nr. 17/18 bis Ende	110	von Anfang bis Brackstraße	110
Klarastraße	110	von Brackstraße bis Ende	100
Klaumer Bruch	110	Krähenstraße	110
von Am Barchembach bis Kanal	100	Kramtsweg	100
Kleestraße	100	Kranichweg	100
Kleekampstraße	110	Krefelder Straße	110
von Nr. 48/53 bis Ende	100	Kreuzbergweg	110
Kleiberweg	100	Kreuzstraße	100
Kleine Biefangstraße	110	Krimhildstraße	100
Kleine Blattstraße		Kronstadtstraße	110
von Anfang bis Nr. 17/18	110	Stichstraßen Nr. 1 - 11, Nr. 14, Nr. 26 a bis 28 a	100
von Nr. 19 - 30 und Nr. 35 - 39	100	Krumme Straße	110
Kleine Bronkhorststraße	100	Kuhle	110
Kleine Eichelkampstraße	121	Kuhlenweide	100
Kleine Hülskathstraße	110	Kulmer Straße	100
Stichstraßen zur Kleine Hülskathstraße		Küperstraße	110
von Nr. 1 bis Nr. 16	100	Küppers Hof	110
Kleine Kluckstraße	110	Kurfürstenstraße	121
Kleine Straße	110	Stichstraßen Nr. 29 bis Nr. 63	100
Kleiner Markt	192		



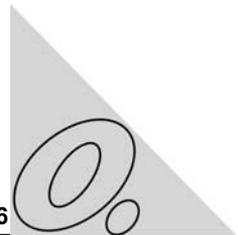
Kyffhäuserstraße	110	Lübecker Straße	110
Lahnstraße	100	Luchsstraße	110
Landwehr von Hiberniastraße bis Mülheimer Straße	110 121	Ludwigstraße	110
Langemarkstraße	121	Luegstraße	100
Langenbergstraße	110	Luisenstraße	110
Langwegstraße	110	Lütticher Straße	110
Lanterstraße	110	Lützowstraße	110
Stichstraßen Nr. 47 - 57, 116	100	Malmedystraße	100
Lärchenstraße	110	Malzstraße	
Lattenkampstraße	100	von Anfang bis Nr. 24 von Nr. 21/26 bis Ende	100 110
Laubstraße		Margaretenstraße	110
von Anfang bis Am Walde von Nr. 39 bis Nr. 59	110 100	Marienburgstraße	110
Leberstraße	110	Markgrafenstraße	121
Stichstraße Nr. 1 - 14	100	Märkische Straße	110
Ledigenstraße	100	Marktplatz Osterfeld	121
Lehmbachstraße	121	Marktstraße	
Lehmbergstraße	110	von Alleestraße bis Friedrich-Karl-Straße von Friedrich-Karl-Straße bis Mülheimer Straße	121 192
Lehmweg	100	Markusstraße	110
Leibnitzstraße	110	Martha-Schneider-Bürger-Platz	121
Lembecker Straße	110	Marthastraße	110
Lenastraße	110	Stichstraße zur Marthastraße von Nr. 7 bis Nr. 15	100
Lennestraße	100	Martin-Heix-Platz	110
Leopoldstraße	110	Stichstraße	100
Lepkesfeld	100	Martin-Luther-Straße	121
Lessingstraße	110	Martinstraße	110
Leuthenstraße	110	von Im Heeck bis Hiesfelder Straße	100
Leutweinstraße	110	Mathildestraße	110
Lickenberg	110	Sackgasse Nr. 80, 82, 84	100
Lickumstraße	121	Matthias-Hendricks-Weg	100
Liebkechtstraße	121	Mattlerstraße	
Lilienstraße		von Nr. 1 bis Nr. 3, von Nr. 2 bis Friedhof von Friedhof bis Ende	110 100
von Bahnlinie bis Ende von Anfang bis Bahnlinie	110 100	Matzenbergstraße	
Lilienthalstraße	110	von Königshardter Straße bis HsNr. 103/106 von Hausnummer 105/108 bis Ende	100 110
Lindenplatz	110	Maxstraße	110
Haus Nr. 1 - 4 und 21 - 25	100	Max-Eyth-Straße	110
Lindermannstraße	110	Max-Planck-Ring	110
Lindgenstraße	100	Maybachstraße	110
Lindnerstraße	121	Mechthildisstraße	110
von Nr. 221 - 229 und Nr. 210 - 218	110	Mecklenburger Straße	121
Linsingenstraße	121	Meisenstraße	110
Lipperheidstraße	121	Mellinghofer Straße	132
Lipperstraße	110	Nr. 225 bis 229 a	121
Liricher Straße	121	Mellisstraße	110
Stichstraße Nr. 110/111	110	Memelstraße	110
Stichstraße 153, 153a - i, 155, 155 a - d	110	Mergelkuhle	110
Lohfeldstraße	110	Stichstraße Nr. 2 bis Nr. 22	100
von Nr. 12 bis Ende	100	Mergelstraße	110
Lohstraße	110	Metzgerstraße	110
Lönsstraße	100	Michalidesstraße	100
Lorenzstraße	110	Michelstraße	110
Losenstraße	100	Mittelstraße	110
Lotharstraße	110	Möhnestraße	100
Lothringer Straße	121	Moosstraße	110
von Marktstraße bis Hermann-Albertz-Straße	192		

Mörikestraße	110	Olbergsholz	110
Haus-Nr. 42 und 44	100	Olbergsweg	110
Moselstraße	100	Stichstraßen Nr. 2 - 18 a, Nr. 7 - 17	100
Mozartstraße	110	Oldenburger Straße	110
Mühlenhof	110	Olgastraße	110
Nr. 25, 27 und 38 - 44	100	Oranienstraße	110
Mühlenstraße		Oskarstraße	110
von Anfang bis Priestershof	110	Osterfelder Straße	132
von Priestershof bis Ende	100	Ostmarkstraße	110
Muldenstraße	100	Ostrampe	121
Mülheimer Straße	132	Ottilienstraße	110
von Nr. 419 bis Nr. 433	110	Otto-Dibelius-Straße	121
Münzstraße		Otto-Roelen-Straße	100
von Dinnendahlstraße bis Maxstraße	110	Otto-Weddigen-Straße	110
von Maxstraße bis Heroldstraße	100	Parallelstraße	110
Musfeldstraße	110	Stichstraße Nr. 73 a - 75	100
Nassenkampstraße	100	Parkstraße	110
Nathlandstraße	121	Paul-Reusch-Straße	121
Stichstraße zur Nathlandstraße		Paulsenstraße	110
von Nr. 84 bis Nr. 84 e	100	Stichstr. Nr. 2	100
Nebenstraße	100	Pestalozzistraße	110
Nelkenstraße	110	Peterplatz	110
Nettelbeckstraße	100	Peterstraße	110
Neuer Weg	110	Pfälzer Straße	110
Neugahlemer Straße		Stichstraße Nr. 19-29, 38-52 u. 56-64c	100
von Anfang bis Nr. 54/61	110	Stichstraße Nr. 59 und Nr. 67 bis Ende	100
von Kleestraße bis Gartroper Straße	100	Pfalzgrafenstraße	
Neukölner Straße	121	von Anfang bis Nr. 10/Am Flasdieck	110
Stichstraße Nr.69 - 71a und 79 - 77	110	von Nr. 13/14 bis Ende	100
Stichstraße Nr.73, 73a, 75 und 75a	100	Pfandhöfer Straße	110
von Lickumstraße bis Höhenweg	110	Stichstraßen Nr. 1 - 17, Nr. 2 - 32	100
Neumarkt	121	Pfeilstraße	110
Neumühler Straße		von Hünenbergstraße bis Stadtgrenze	100
von Anfang bis Biefangstraße Nr. 66/67	121	Pilgerstraße	100
von Biefangstraße bis Ende	110	Pollsenweg	110
Neustraße	110	Pommernstraße	110
Niebuhrstraße		Pompstraße	110
ungerade Hausnummern	110	Posener Straße	100
Nierfeldweg	110	von Kirchhellener Straße bis Bromberger Straße	110
von Nr. 1 bis Nr. 15	100	Poststraße	121
Nikolaus-Groß-Straße	110	Postweg	121
Nohlstraße		Pothmannsweg	121
von Danziger Straße bis Grenzstraße	121	von Haus-Nr. 31 bis Brücktorstraße	100
von Grenzstraße bis Ende	110	Potsdamer Straße	100
Norbertstraße	110	Prälat-Wirtz-Straße	110
Nordrampe	110	Preußenstraße	110
Nordstraße	100	Priestershof	110
Normannenstraße	110	Stichstraße von Nr. 86 bis Nr. 92	100
Stichstraße Nr. 41 bis Nr. 55	100	Prinzenstraße	100
Nürnberger Straße von Anfang bis		Propst-Denkhoff-Weg	100
Westfälische Straße	121	Prosperstraße	110
von Westfälische Straße bis Nürnberger Str. 99	110	Püttstraße	110
von Nürnberger Straße 99 bis Ende	100	Quellstraße	110
Oberbruch	110	Stichstraße von Nr. 64/81 bis Ende	100
Obere Brüderstraße		Rabenstraße	100
von Autobahn bis Hamburger Straße	110	Ramgestraße	121
von Hamburger Straße bis Ende	121	fußläufiger Teil	192
Oberförster-Hoffmann-Weg	100		
Obermeidericher Straße			
ungerade Hausnummern	132		
Odenwaldstraße	110		
Ohrenfeld	110		



Rathenauplatz	110	Stichstraße Nr. 38 - 44	100
Rebenstraße	110	Rückertstraße	100
Nr. 10 und 12	100	Rudolfplatz	110
Rechenacker	110	Rudolfstraße	110
Stichstraße Hs.Nr. 69 bis 73 und Nr. 53 - 55	100	Rügenstraße	
Reener Straße	110	von Nr. 23/26 bis Nr. 45	110
Stichstraßen von Nr. 1 bis Nr. 11	100	von Anfang bis Nr. 21/24 und von	
Rehmer	110	Nr. 47/48 bis Ende	100
Stichstraße 16 - 30	100	Ruhrorter Straße	121
Reiherstraße	100	Ruhrstraße	100
Reinekering	110	Ruprechtstraße	110
Reinersstraße	110	Rüsterweg	110
Reinholdstraße	110	Stichstraße Nr. 12 - 22	100
Reuterstraße	110	Saarstraße	121
Revierstraße	100	Sachsenstraße	110
von Anfang bis Nr. 9 / 20	110	Samlandstraße	110
Rheinische Straße	110	Sandbergstraße	110
Rhenaniastraße	110	Sanderstraße	110
Richard-Dehmel-Straße	110	Sandstraße	110
Richard-Wagner-Allee	100	Schachtstraße	110
Richardstraße	110	Scharnhorststraße	100
Riesenstraße	110	Scheffelstraße	110
Ringstraße	110	Scheiferskamp	100
Nr. 18, 32, 34	100	Scheiferstraße	100
Ripsdömnestraße		Schemmansfeld	100
von Anfang bis Nr. 20/25	110	Schenkendorfstraße	121
von Nr. 22/27 bis Ende	100	Scheppmannstraße	110
Ripshorster Straße	110	Stichstraßen Nr. 9 bis Nr. 35	100
von Unterbruch bis Einbleckstraße		Scherershof	110
nur gerade Hausnummern	110	Scheuerstraße	110
Ritterstraße	100	Schifferstraße	110
Robert-Bosch-Straße	110	Schillerstraße	121
Robert-Koch-Straße	110	Schlackenbergstraße	110
Robert-Schumann-Weg	100	Schladstraße	110
Roggenstraße	110	Schlägelstraße	110
Rolanddamm	110	Schlansteinstraße	110
Rolandsfeld	100	Schleiermacherstraße	110
Rolandstraße	110	Schleifmühlenstraße	110
Rombacher Straße	110	Schleusenstraße	110
Römerstraße	110	Schlosserstraße	110
Nr. 45, 47 und 50	100	Schlossstrasse	110
von Nr. 72/73 bis Ende	100	Schmachtendorfer Straße	121
Romgesweg	100	Schmale Straße	100
Roncallistraße	120	Schmelzstraße	100
Roonstraße		Schmiedstraße	110
von Hermann-Albertz-Straße bis Bebelstraße	121	Schönefeld	110
von Bebelstraße bis Broicherstraße	110	Schopenhauerstraße	110
Rosastraße	100	Schubertstraße	110
Roseggerstraße	110	Schulstraße	100
Rosenstraße	110	Schultestraße	110
von Tulpenstraße bis Wilhelmshavener Straße	100	Schultheisstraße	100
Rossaintstraße	100	Schützenstraße	110
Roßbachstraße	110	Schwabenstraße	110
Rostocker Straße	100	Schwalbenweg	110
von Greifswalder Straße bis Haus - Nr. 12/13	110		
Rothebuschstraße	110		
Rothofstraße	100		
Rübekampstraße	110		

Schwartzstraße	121	Stralsunder Straße	100
Rathausvorplatz	100	Straßburger Straße	110
Schwarzwaldstraße	110	Strickersweg	120
Schweriner Straße	100	Strohgasse	121
Sedanstraße		Stubbenbaum	110
von Anfang bis Ebertstraße	121	Styrumer Allee	100
von Ebertstraße bis Ende	110	Styrumer Straße	121
Seilerstraße	110	Sudetenstraße	100
Siebenbürgenstraße	110	Sühlstraße	110
Siedlerweg	110	nicht ausgebauter Teil	100
von Haus-Nr. 1 - 19 und 2 - 20	100	Tackenbergstraße	110
Siegesstraße	121	Tackstraße	110
Siegfriedstraße	100	Tannenbergstraße	121
Siegmundstraße	100	Tannenstraße	110
Siepenstraße	110	Taunusstraße	110
Siepmannstraße	110	Teichfeldstraße	110
Simrockstraße	110	Tellmannstraße	110
Skagerrakstraße	121	Tenterstraße	121
Sofienstraße	110	Tersteegenstraße	110
Solbadstraße	121	Teutoburger Straße	121
Sonnenscheinstraße	110	Stichstraße Nr. 178	100
Sorpestraße	100	Teutstraße	110
Spechtstraße		Stichstraßen Nr. 42 bis Nr. 90	100
nur ungerade Hausnummern		Theodor-Spierung-Platz	100
(Oberhausener Gebiet)	110	Theresenstraße	110
Speldorfer Straße	110	Thomasstraße	100
Sperberstraße	121	Thorner Straße	100
Spessartstraße	110	Thüringer Straße	121
Sprockstraße	110	Tillystraße	100
Stader Weg	100	Tilsiter Straße	110
Stahlstraße	110	Timmerhausacker	100
Starenweg	110	Timpenstraße	110
Steeler Straße	110	Tiroler Straße	110
Stichstraße zur Steeler Straße	100	Tirpitzstraße	121
Stefan-George-Straße	110	Tonderner Straße	110
Steiermarker Straße	110	Tonweg	110
Steigerweg	100	Torgasse	121
Steinbrinkstraße	121	Torgaustraße	100
von Friedrichstr. bis Brandenburger Straße	192	Tulpenstraße	110
Steinstraße	110	Tunnelstraße	110
Stelte	110	Turmstraße	110
Stemmerstraße	110	von Dorstener Straße bis Beethovenstraße	100
Sterkrader Straße		Turnerweg	100
Ortsfahrbahnen	110	Turnplatzstraße	100
Sternplatz	110	Tüsselstraße	110
Sternstraße	110	Uhlandplatz	120
Stiftstraße	110	Uhlandstraße	121
Stöckmannstraße		Uhlenbruckplatz	110
von Anfang bis Grenzstraße	121	Ulmenstraße	121
von Grenzstraße bis Ende	110	von Nr. 110 bis Nr. 116	110
Stockstraße	110	Ulrichstraße	110
Stöffkensfeld	110	Unterbruch	110
Stichstraßen Nr. 13 - 21, 23 - 31, 33 - 41, 43 - 59	100	Untere Walsumermarkstraße	100
Stollenstraße	100	Ursulastraße	110
Storchenring	100		
von Nr. 28/35 bis Pfälzer Straße	110		
Storpskamp	100		



Vandalenstraße	110	Welfenstraße	110
Vehnkampstraße	100	Welsche Straße	110
Veilchenweg	110	Wengestraße	100
Vennepoth	110	Werdener Straße	110
Hausnummern 42 bis 50	100	Werkstraße	100
Vennstraße	100	Wernerstraße	110
Vereinstraße	110	Werrastraße	110
Vestische Straße	121	Werthfeldstraße	132
von Nr. 237/246 bis Nr. 259/272	110	Weseler Straße	
Vikariestraße	121	von Anfang bis Nr. 261 und von	
Vincenzstraße	110	Bahnlinie bis Ende	121
Virchowstraße	110	Wesselkampstraße	110
Vogesenstraße	110	Weststraße	100
Völklinger Straße	121	Westerholtstraße	110
Volksgartenweg	100	Stichstraßen Nr. 53 bis Nr. 83	100
Volmestraße	100	Westerwaldstraße	110
von-Ossietzky-Straße	110	Westfälische Straße	121
von-Schelling-Straße	110	Westhoffstraße u. Stichstraßen	110
von-Stephan-Straße	110	Nr. 48-56, 58-68, 101, 121	
von-Trotha-Straße	121	von Nr. 44/45 bis Weseler Straße	100
Vonderorter Straße		Westmarkstraße	121
ungerade Hausnummern (Oberhausener Gebiet)	110	von Nr. 27 bis Nr. 27 a	110
Wachholderweg	110	Westrampe	121
Wachstraße	110	Wewelstraße	110
von Anfang bis Stöckmannstraße	100	Wickstraße	110
Waghalsstraße	110	Wielandstraße	110
Waidmannsweg	110	Wiesenstraße	100
Waisenhausstraße	110	Wilhelmsplatz	110
Waldhuckstraße	100	Wilhelmstraße	
Waldmannsfeld	110	von Anfang bis Brandenburger Straße	121
Waldteichstraße		von Brandenburger Straße bis Ende	110
von Anfang bis Nr. 145	110	Wilhelm-Bettinger-Weg	100
von Nr. 147 bis Ende	100	Wilhelm-Haumann-Weg	100
Wallensteinstraße	100	Wilhelm-Tell-Straße	110
Walsumermarkstraße	110	Wilhelmshavener Straße	110
von Olbergsweg bis Am Ringofen	100	Willy-Brandt-Platz	192
Walter-Flex-Straße	110	Stichstraße zwischen Friedrich-List-Straße	
Walterstraße	110	und Freiherr-vom-Stein-Straße	121
Stichstraßen 57 - 81	100	Wilmsstraße	121
Walzstraße	110	Windhuker Straße	110
von Haus-Nr. 5 - 37	100	Winkelriedstraße	110
Wanner Straße	110	Winkelstraße	110
Wanner Straße entlang des		Wißmannstraße	121
Grundstücks Haus - Nr. 8 bis		Wittekindstraße	110
Haus - Nr. 2	100	Wittestraße	110
Wasgenwaldstraße	110	Wöhlerstraße	110
Stichstraßen Nr. 1 bis Nr. 43	100	Wolframstraße	100
Wasserstraße	110	Wolfstraße	121
Weberstraße	110	Wörthstraße	121
Wehrstraße	121	Wunderstraße	110
Weidenstraße	110	Wupperstraße	
von Holderstraße bis Emscher	100	von Anfang bis Nr. 21	110
Weierstraße	121	von Nr. 23 bis Ende	100
Weilerstraße	110	Würpembergstraße	110
Weißensteinstraße	121	Württembergstraße	110
Stichstraßen zur Weißensteinstraße		Zechenstraße	110
von Nr. 86 bis Nr. 92	110	Ziegelstraße	110
Nr. 59, 112, 122, 126	100		

Stichstraßen Nr. 11 bis Nr. 43 a	100
Zieglerstraße	100
Ziethenstraße	110
Zilianplatz	121
Zimmerstraße	110
Zorndorfstraße	110
Zum Aquarium	110
Zum Brunsloh	110
Zum Dörnbusch	100
Zum Eisenhammer	110
Zum Ravenhorst	100
Zum Röttgersbach	100
Zum Steigerhaus	110
Zum Steinacker	100
Zur Eisenhütte	110
Zur Eremitenklause	100
Zur Gutehoffnungshütte	110
Zur Ludwigshütte	100
Zur Post	121
Zweibrückener Straße	110
Zweigstraße	110

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Oberhausen**

Herr Stephan Bramorski hat am 18.12.2015 schriftlich den Verzicht auf sein Mandat (Mitglied des Rates der Stadt Oberhausen) zum 01.02.2016 erklärt.

Nach der Reihenfolge der Liste der SPD für den Rat der Stadt ist der nachstehende Bewerber

Herr
René Pascheberg
Mellinghofer Straße 268 b
46047 Oberhausen
geboren am 28.03.1986
wissenschaftlicher Mitarbeiter

berufen worden, welcher damit an die Stelle des Herrn Stephan Bramorski zum 01.02.2016 tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KwahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NW. S. 238), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 23.12.2015

Schranz
- Wahlleiter -

Bekanntmachungsanordnung

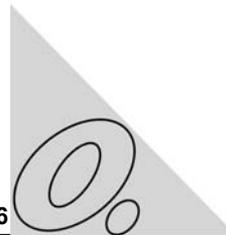
Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 14.12.2015

Schranz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss gemäß § 76 Abs. 1 i.V.m. § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW, § 170 Landeswassergesetz (LWG) NRW i.V.m. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05-121 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.
 - zum Gewässer Ausbau "Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld", Emscher, von km U 8,8 bis km U 10,1

I

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, hat mit Datum vom 21.12.2015 die von der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen beantragte Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008 für den Abwasserkanal Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004_3, Emscher km U 7,55) und den Plan zum Gewässer Ausbau "Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld", Emscher, von km U 8,8 - km U 10,1 gemäß §§ 20 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Neufassung vom 24.02.2010 in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgendem verfügenden Teil festgestellt:

II

"1.1. Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 03.09.2013 ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30.10.2014 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken, in dem Abschnitt ab dem Schacht SD.012 (Haltung HD 013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante Schacht SD.004.3, Emscher km

U 7,55) gemäß § 170 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses geändert.

1.2. Auf Antrag der Emschergenossenschaft vom 03.09.2013 ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30.10.2014 wird der Plan zum Gewässer Ausbau für den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld, Emscher, von km U 8,8 bis km U 10,1 gemäß § 170 LWG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 78 VwVfG nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses festgestellt.

1.3. Maßgeblich für die gesamte Planfeststellung sind die unter der Ziff. A.II. festgestellten Antragsunterlagen. Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, AZ: 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig. Dies gilt in gleicher Weise auch für den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, den 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, den 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, den 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05-121 und den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05. Die Regelungen und Hinweise aus dem Ausgangsbeschluss und seinen Änderungen gelten auch für das mit diesem Beschluss unter A. I. Ziff. 1.2 gemäß § 78 VwVfG zusätzlich festgestellte Vorhaben und die notwendigen Folgemaßnahmen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen dazu abweichende und zusätzliche spezielle Regelungen und Hinweise getroffen werden."

III

Gegenstand der Planfeststellung ist insbesondere:

- vom Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 abweichende Ausführung des Abwasserkanals Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004_3, Emscher km U 7,55)
- dies beinhaltet unter anderem die teilweise Verschiebung der unterirdischen Trasse, die Errichtung eines Schachtes (SD.010a) an der Königsstraße, den Entfall des in 2008 planfestgestellten Schachtes SD.010 an der Königsschule und der übrigen im Holtener Feld planfestgestellten Schächte, Errichtung des Pumpwerks Oberhausen in Oberhausen Biefang an der Kurfürstenstraße, in dem aus einer Tiefe von ca. 40 m in einen unter der Geländeoberfläche gelegenen Kanal (Doppelrohr mit Rechteckprofil, 2,25 m x 2,45 m) das Abwasser gehoben und zum Klärwerk Emschermündung geleitet wird

- Entwicklung des ökologischen Schwerpunktes "Holtener Feld" von km U 8,8 bis km U 10,1 zur ökologischen Verbesserung der Emscher und Bereitstellung zusätzlichen Rückhalteraumes
- Zusammenfassung des Kanals mit dem neu zu errichtenden, in Fließrichtung linken Deich an der Emscher zu einem Landschaftsbauwerk, das den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld begrenzt
- unterirdische Verlegung der im Holtener Feld verlaufenden Leitungen (eine Mineralölferrnleitung mit einem Durchmesser von DN 500, eine Äthylenferrnleitung mit einem Durchmesser von DN 250, zwei Schlammdruckrohrleitungen mit einem Durchmesser von DN 300 und diverse Telekommunikationsleitungen auf der Luftseite des Landschaftsbauwerkes

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahmen durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

IV

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen (aufgeführt unter E.I. des Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses) und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen versehen (aufgeführt unter A.IV. und A.V. des Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses).

V

Der Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf diese Vorhaben ist daher das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zuständig.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf bewegliches Vermögen oder ein nicht ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um den Bezirk Düsseldorf handelt. Andernfalls ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. IS. 876) in der jeweils

geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt."

VI

Gemäß § 75 VwVfG NRW wird durch eine Planfeststellung die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

VII

Jeweils eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und den festgestellten Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

19.01.2016 bis zum 01.02.2016 (einschließlich)

bei den folgenden Behörden zu den genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, 7. Etage, Raum B 708, während der Dienststunden:

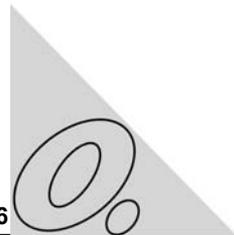
Montag - Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

- Bürgermeister der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Etage, Zimmer 155 während der Dienststunden:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg, 2. Etage, Zimmer 215 und Bezirksamt Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, 1. Etage, Raum Bürgerservice während der Dienststunden:

Montag - Freitag: 08:00 - 16:00 Uhr



Hinweis

Neben den zur Einsicht ausgelegten Antrags- und Planunterlagen können diese auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Münster unter der Adresse www.bezreg-muenster.nrw.de in dem Zeitraum vom 19.01.2016 bis zum 01.02.2016 eingesehen werden.

Dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4, 5 VwVfG NRW).

Münster, 22.12.2015

Bezirksregierung Münster
54.01.05-118 – AKE -

Im Auftrag

gez. Lauth

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im November 2015 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit einem Bilanzgewinn von 3.575.205,21 EUR festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 18.01. bis 05.02.2016 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 13. März 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 13. März 2015

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 23.12.2015

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Dr. Angela Sabac-el-Cher
Michaela Schröder

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der GMVA GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der GMVA GmbH & Co. KG, 46049 Oberhausen, hat im März 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit einem Jahresüberschuss von 91.239,41 EUR festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 18.01. bis 05.02.2016 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 13. März 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA GmbH & Co. KG, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 13. März 2015

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 23.12.2015

GMVA GmbH & Co. KG
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Dr. Angela Sabac-el-Cher
Michaela Schröder

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der GMVA Verwaltungs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung der GMVA Verwaltungs-GmbH, 46049 Oberhausen, hat im März 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit einem ausgeglichenen Ergebnis festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 18.01. bis 05.02.2016 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 13. März 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Verwaltungs-GmbH, 46049 Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die



sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 13. März 2015

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 23.12.2015

GMVA Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Dr. Angela Sabac-el-Cher
Michaela Schröder

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 147 für einen Teilbereich des Bebauungs- planes Nr. 708 - Friedrich-Karl-Straße / Stöckmannstraße - vom 21.12.2015

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 147 vom 21.12.2015

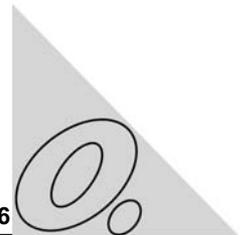
Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 147 vom 16.09.2014 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 16.09.2014 spätestens am 31.01.2017 außer Kraft.





Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 147 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat am 14.12.2015 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 147, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 21.12.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 147 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 147 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2015

Schranz
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer Satzung über die
Verlängerung der Veränderungssperre
Nr. 152 für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 702 - Paul-Reusch-Straße /
Marktstraße / Wörthstraße - vom 21.12.2015**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

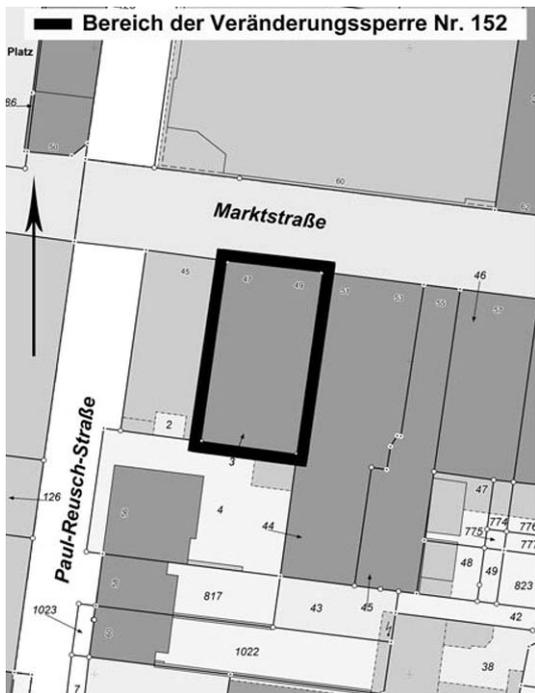
**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
Nr. 152 vom 21.12.2015**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 152 vom 18.12.2014 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 18.12.2014 spätestens am 05.02.2017 außer Kraft.



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 152 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 14.12.2015 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 152, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 21.12.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 152 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

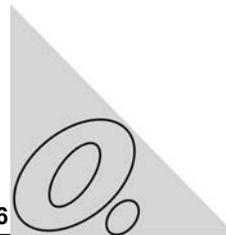
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 152 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2015

Schranz
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer Satzung über den
Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 157)
für einen Teilbereich des Bebauungs-
plans Nr. 672 B - Bottroper Straße /
Vestische Straße - vom 21.12.2015**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 157 vom
21.12.2015**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW.2015, S. 208), in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 15.10.2015 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 157 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und umfasst das Flurstück Nr. 726.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

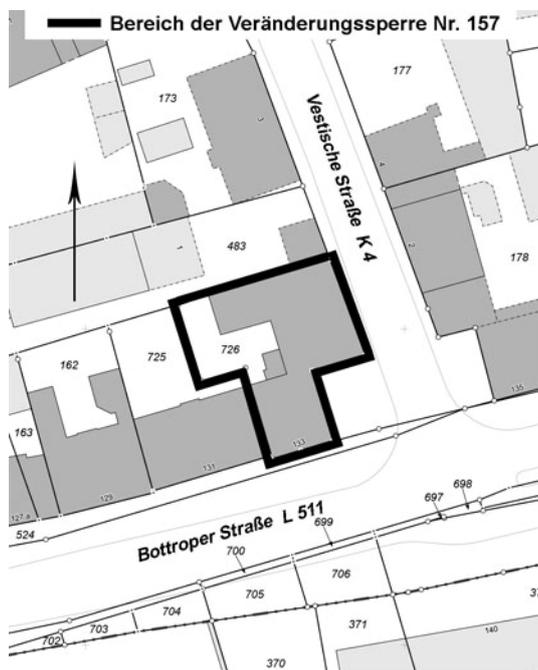
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 09.02.2017. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.



Die Veränderungssperre Nr. 157 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 14.12.2015 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 157, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 21.12.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 157 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW.2015, S. 208), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

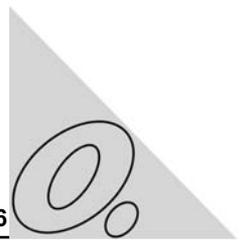
Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 157 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2015

Schranz
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über
die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bau-
leitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungs-
plans Nr. 718 - Genter Straße -**

I. Der Rat der Stadt hat am 23.03.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 718 - Genter Straße - liegt deshalb in der Zeit vom 25.01.2016 bis 08.02.2016 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

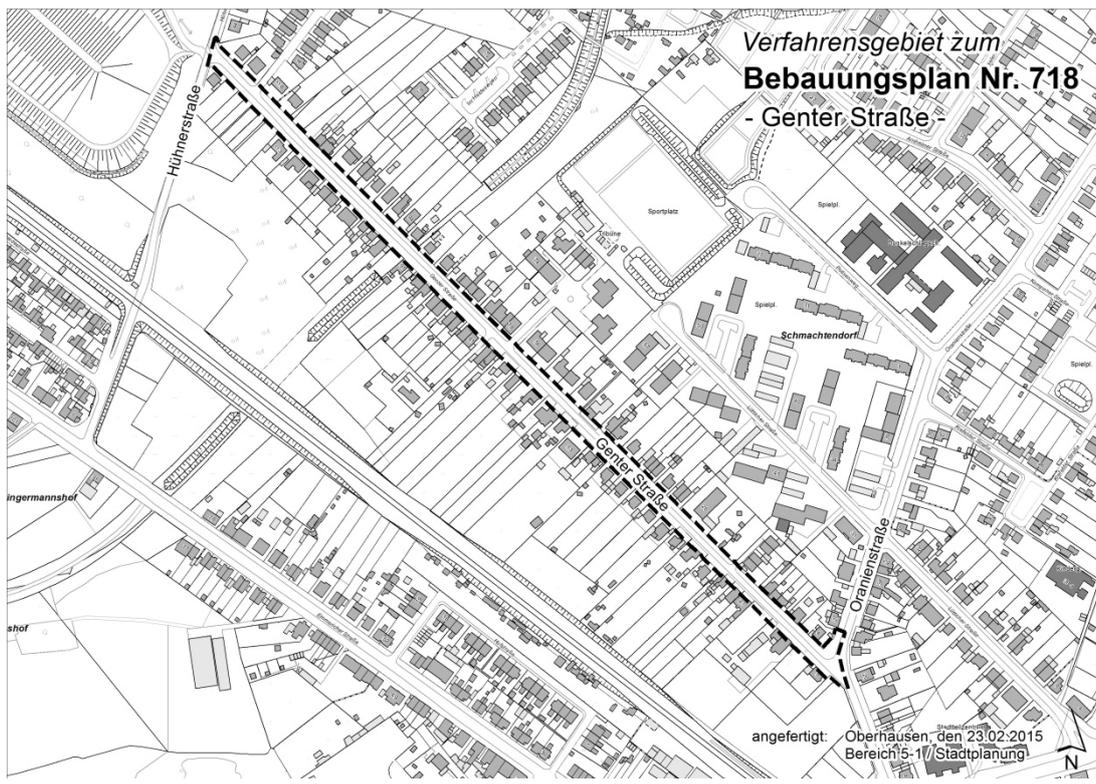
Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 27, und liegt im Stadtteil Schmachtendorf westlich der Oranienstraße und im Osten der Hühnerstraße.

Es wird wie folgt umgrenzt: südwestliche und südöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 23, die östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 479, die südwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 389, 388 und 479, in gerader Linie zur östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 67, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 479 bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 155, von diesem Grenzpunkt zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 113, die südwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 479 und 223, von dessen westlichem Grenzpunkt zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 57, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 479, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 57 zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 157, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 479, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 54 zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 176, die südwestliche, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 479, die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 293, die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 479 bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 237, in gerader Linie zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 250, die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 479 und 24 bis zum Flurstück Nr. 486 (Oranienstraße).



II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Der durch den Rat der Stadt am 23.03.2015 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 718 - Genter Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 718 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 09.12.2015

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 718

Die Genter Straße soll bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt werden.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Genter Straße im o. g. Abschnitt soll diese im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an
der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des
Bebauungsplans Nr. 722 - Lindnerstraße
(zwischen Konrad-Adenauer-Allee und
Brückenbauwerk der DB) -**

I. Der Rat der Stadt hat am 16.11.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 722 - Lindnerstraße (zwischen Konrad-Adenauer-Allee und Brückenbauwerk der DB) - liegt deshalb in der Zeit vom 25.01.2016 bis 08.02.2016 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstraße 72, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung:-

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

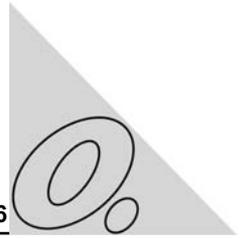
Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 46, und wird im Osten durch die Konrad-Adenauer-Allee sowie im Westen durch ein Brückenbauwerk der DB begrenzt. Dabei umfasst das Plangebiet das Flurstück Nr. 146, 140 und 145 in Gänze sowie Teile der Flurstücke Nr. 207, 265 und 266. Es wird wie folgt umgrenzt:



Südlichster Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 146, dessen südliche Grenze bis zu einem Grenzpunkt 37m westlich des gemeinsamen Grenzpunkts der Flurstücke Nr. 146, 265 und 266, im 45°-Winkel in südöstlicher Richtung abbiegend bis zur Grenze der Flurstücke Nr. 265 und 266, abbiegend im 90°-Winkel in nordöstlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 146, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 146, 140 und 145, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 145 und 146, nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 146 und 207, dessen westliche Grenze bis zu einem Punkt der gedachten Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 146.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Der durch den Rat der Stadt am 16.11.2015 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 722 - Lindnerstraße (zwischen Konrad-Adenauer-Allee und Brückenbauwerk der DB) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 722 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.11.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2015

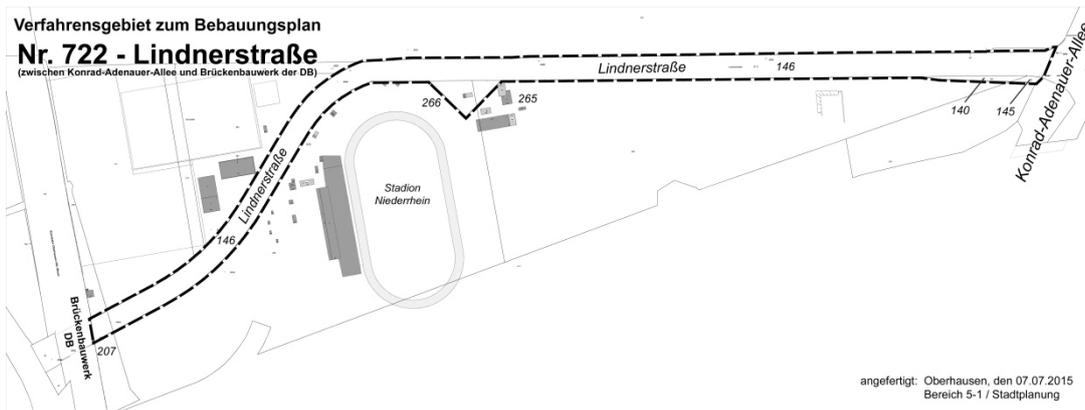
Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 722

Die Lindnerstraße soll bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt werden.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Lindnerstraße im o. g. Abschnitt soll diese im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p style="text-align: center;">- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Ausschreibung

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208-8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenerneuerung Duisburger Straße von Würpembergs-
straße bis Concordiastraße

Leistung:

- | | |
|---|--|
| ca. 14.500 m ²
ca. 14.500 m ²
ca. 14.500 m ²

ca. 200 m

ca. 400 m ²
ca. 400 m ²
ca. 10 Stück

ca. 5 Stück

ca. 16 Stück | Fahrbahndecke 8 cm tief abfräsen
Asphaltbinderschicht herstellen
Lärmoptimierte Asphaltdeckschicht
herstellen
Rinnenbahn höhenmäßig regulieren
oder erneuern
Pflaster aufnehmen und abfahren
Pflaster liefern und verlegen
Aufsätze von Straßeneinläufen höhen-
mäßig regulieren
Straßeneinläufe mit Anschlussleitung
erneuern
Schachtabdeckungen erneuern |
|---|--|

Bauzeit:

Anfang 18. KW 2016 - Ende 30. KW 2016

Zuschlagsfrist:

04.03.2016

Die Angebotsunterlagen können ab 15.01.2016 bis
28.01.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g.
Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder
einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des
Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenerneuerung Duisburger Straße von Würpembergs-
straße bis Concordiastraße

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,

Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht
zulässig.

Kostenbeitrag:

45,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwert-
steuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an
solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nach-
weislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder
ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die
geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender
Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Barmscheidt
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe
Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049
Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss
rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 03.02.2016, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen
Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die
Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408
Düsseldorf, wenden.